

# Die Causa Caroline: Kampf der Gerichte?

Der Plenarraum des EGMR

Zur Pressefreiheit auf dem Prüfstand des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

von Anne Peters

## 1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin ist die älteste Tochter des Prinzen Rainier III. von Monaco. Sie lebt vorwiegend in Frankreich, wo auch die meisten streitbefangenen Photos aufgenommen worden waren. Sie hat als Mitglied der Fürstenfamilie einige repräsentative Aufgaben, übt jedoch keinerlei amtliche Funktionen für den Staat Monaco aus. Seit Anfang der 1990er Jahre versuchte Prinzessin Caroline auf dem Rechtsweg die Veröffentlichung von Photos aus ihrem Privatleben in der Regenbogenpresse zu verhindern. Sie durchlief die deutschen Instanzen und gelangte an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). In einem Grundsatzurteil von 1999 hielt das BVerfG die Verfassungsbeschwerde für teilweise begründet.<sup>1</sup> Es stellte eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fest, soweit die deutschen Gerichte den Klagen auf Untersagung der Veröffentlichungen von Photos der Prinzessin mit ihren Kindern nicht stattgegeben hatten. Nach Rückverweis

der Sache an den BGH und einer Unterlassungserklärung eines betroffenen Verlages strengte die Prinzessin wegen anderer Photos erfolglos weitere Verfahren vor deutschen Fachgerichten an, die jeweils mit Nichtannahmebeschlüssen durch den Vorprüfungsausschuss des BVerfG endeten. Im Jahr 2000 gelangte die Beschwerdeführerin an den EGMR und machte eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend.<sup>2</sup>

### Heimliche Fotos aus alltäglichen Situationen

Im Verfahren vor dem EGMR ging es um insgesamt 40 Photos, die in Zeitschriften wie „Bunte“, „Freizeit Revue“ oder „Neue Post“ veröffentlicht worden waren. Die Photos zeigen die Prinzessin in ihrem Privatleben in alltäglichen Situationen, z.B. in männlicher Begleitung in einem Restaurant, mit ihren Kindern, beim Einkaufen, beim Fahrradfah-

ren, beim Skifahren, Tennisspielen, am Strand etc. Die Bilder wurden in Frankreich oder Monaco ohne Einverständnis der Prinzessin von „Paparazzi“ (zum Teil heimlich oder zum Teil aus großer Entfernung) aufgenommen und an die deutschen Magazine verkauft. Photos der Prinzessin mit ihren Kindern und mit einem männlichen Begleiter in einer abgeschiedenen Ecke eines Gartenlokals waren nicht mehr Verfahrensgegenstand, weil die Beschwerdeführerin diesbezüglich bereits Veröffentlichungsverbote vor deutschen Gerichten erwirkt hatte.

## 2. Die grundrechtskonforme Auslegung und Anwendung des Kunsturhebergesetzes in Deutschland

Die maßgeblichen Normen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung dieser Bilder sind Art. 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG).<sup>3</sup> Diese Vorschriften enthalten ein abgestuftes Schutzkonzept, das sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten

## Hintergrund

*Im „Caroline“-Fall ging es um eine Grundrechtskollision zwischen den Rechten am eigenen Bild und auf Privatleben (Art. 8 EMRK, bzw. im deutschen System Konkretisierungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und der Pressefreiheit (Art. 10 EMRK bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) auf der anderen Seite. Das EGMR-Urteil vom 24. Juni 2004 erregte in Deutschland großes Aufsehen, wurde vielfach als unangemessene Beschneidung der Pressefreiheit kritisiert und war Mitauslöser des bundesverfassungsgerichtlichen Görgülü-Beschlusses im Oktober 2004. Obwohl das Caroline-Urteil und seine Folgen nicht dramatisiert werden sollten, illustrieren die Vorgänge, dass das Verhältnis zwischen nationalen (Höchst-)gerichten und europäischen Kontrollinstanzen (verständlicherweise) nicht völlig spannungsfrei ist und dass grundlegende Fragen der gerichtlichen Kompetenzverteilung sowie das Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht weiterhin in der Schwebe sind.*

Person als auch den Informationswünschen der Öffentlichkeit und den Interessen der Medien Rechnung tragen soll. Art. 22 KUG regelt das Recht am eigenen Bild. Die Grundregel ist, dass Bildnisse „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ dürfen. Art. 23 KUG regelt die Ausnahmen, bei denen eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Einschlägig ist hier Ziff. 1, nach der „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ ohne Einwilligung verbreitet werden dürfen. Zu dieser Vorschrift hat sich eine differenzierte Rechtsprechung entwickelt. Sie unterscheidet zwischen „relativen“ und „absoluten“ Personen der Zeitgeschichte. Prinzessin Caroline wurde von den Zivilgerichten als absolute Person der Zeitgeschichte eingeordnet, weil Bilder von ihr unabhängig von einem konkreten Ereignis um ihrer Person selbst willen Beachtung in der Öffentlichkeit finden. Aufgrund dieser Qualifikation wurden Veröffentlichungen von Photos ihrer Person ohne ihre Einwilligung erlaubt, solange nicht die Gegen Ausnahme des Art. 23 Abs. 2 KUG eingreift. Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Befugnis zur Veröffentlichung nicht auf eine „Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten ... verletzt wird.“

### Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird geschützt

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes kann insbesondere aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein solches berechtigtes Interesse fließen. Es handelt sich hier um einen klassischen Fall der *Ausstrahlungswirkung von Grundrechten auf das einfache Recht*. Alle Rechtsanwender müssen die Veröffentlichungsregelung des KUG im Licht der betroffenen Grundrechte, nämlich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) einerseits und der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) andererseits auslegen und anwenden. In traditioneller Dogmatik handelt es sich um einen Fall der *mit-*

*telbaren Drittwirkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*, das auf diese Weise indirekt dem privaten Aggressor, nämlich den Paparazzi, entgegengehalten werden kann. Eine neuere Konstruktion, die auch in Verfassungsordnungen außerhalb Deutschlands sowie im System der EMRK bekannt ist, ist die einer *staatlichen Schutzpflicht*.<sup>4</sup> In dieser Perspektive ist der Staat nicht nur verpflichtet, Grundrechtsverletzungen durch staatliche Aktivität zu unterlassen, sondern alle staatlichen Organe sind unter gewissen Voraussetzungen zum aktiven Schutz der Grundrechtsträger gegen Bedrohungen durch nicht-staatliche Faktoren, z.B. durch das Handeln von Privatpersonen, verpflichtet.

Im bundesverfassungsgerichtlichen Grundsatzurteil von 1999<sup>5</sup> musste sich das BVerfG darauf beschränken, nachzuprüfen, ob die Fachgerichte bei der Anwendung des privatrechtlichen KUG den Einfluss der Grundrechte ausreichend beachtet oder ob sie die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte verkannt haben. Die Zivilgerichte hatten zwei Weichenstellungen vorgenommen: Sie hatten – wie bereits erwähnt – Prinzessin Caroline als „absolute Person der Zeitgeschichte“ qualifiziert, mit der bereits dargestellten Folge der erleichterten Veröffentlichung ihrer Bilder. Zum zweiten hatte die Fachgerichtsbarkeit, in letzter Instanz der BGH, festgestellt, dass die schützenswerte Privatsphäre, die auch einer absoluten Person der Zeitgeschichte zusteht, eine „örtliche Abgeschiedenheit“ voraussetze, in die sich jemand erkennbar zurückgezogen

habe, um dort objektiv erkennbar für sich allein zu sein. Beide Konkretisierungen des KUG hielt das BVerfG für verfassungsrechtlich zulässig. Sie trügen dem Sinn des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausreichend Rechnung und engten andererseits die Pressefreiheit nicht übermäßig ein.<sup>6</sup> Insbesondere komme es auf den bloßen Willen der Person, allein bleiben zu wollen, nicht an.<sup>7</sup> Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließende Veröffentlichungsverbot greife erst dann, wenn der Aufnahmeort der Bilder der „Sphäre örtlicher Abgeschiedenheit“ und nicht der „Öffentlichkeitssphäre“ zurechenbar sei.<sup>8</sup> Dies traf nach Ansicht des BGH nicht auf die Aufnahmen vom Reiten in einer Pferdekoppel und vom Fahrradfahren auf einem Feldweg zu, und das BVerfG fand diese Bewertung verfassungsrechtlich unbedenklich.

Lediglich eine zusätzliche Bedingung, die der BGH aufgestellt hatte, hielt das BVerfG für nicht grundrechtskonform: Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre setzt an einem örtlich abgeschiedenen Ort – anders als der BGH angenommen hatte – nicht erst dann ein, wenn der Betroffene ein Verhalten

### Am abgeschiedenen Ort ein Raum der Entspannung

an den Tag legt, das er unter den Augen der Öffentlichkeit vermeiden würde. Denn die örtliche Abgeschiedenheit vermag ihre Schutzfunktion für die Persönlichkeitsentfaltung nur dann zu erfüllen,

wenn sie dem einzelnen ohne Rücksicht auf sein Verhalten einen Raum der Entspannung sichert.<sup>9</sup>

### 3. Beurteilung durch den EGMR

Die Argumentation des EGMR nahm denselben Ausgangspunkt wie jene der deutschen Instanzen: Es war abzuwägen zwischen dem Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK auf der einen Seite und der Meinungsfreiheit (einschließlich Pressefreiheit) nach Art. 10 EMRK auf der anderen Seite.<sup>10</sup>

#### Faire Abwägung

Rechtskonstruktiv ging es im *Caroline-Fall* nicht um die Unterlassung staatlicher Eingriffe, sondern um die positive Dimension der EMRK-Grundrechte. Aus Art. 8 EMRK kann einem Konventionsstaat die Pflicht erwachsen, aktiv schützende Maßnahmen (hier gegen die Presse) zu ergreifen, um den Respekt des Privatlebens zu gewährleisten.<sup>11</sup> Dabei muss er aber gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK die „Rechte und Freiheiten anderer“ beachten. Eine klare Grenze zwischen den negativen und positiven Verpflichtungen kann nach Ansicht des EGMR nicht gezogen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, weil in beiden Konstellationen dieselben Prinzipien anwendbar sind. Es geht in beiden Fällen darum, eine *faire Abwägung* („*fair balance*“) zwischen den widerstreitenden Interessen zu ziehen. Dabei genießt der Staat einen Beurteilungsspielraum („*margin of appreciation*“/„*marge d’appréciation*“).<sup>12</sup>

#### Privatleben einerseits

Der EGMR untersuchte zuerst, ob der Schutzbereich von Art. 8 EMRK eröffnet sei. Das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK umfasst das Recht am eigenen Bild.<sup>13</sup> Die Garantie des Privatlebens soll die ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen in Interaktion mit anderen Menschen sichern. Deshalb fällt ein Bereich der Interaktion mit anderen, auch in der Öffentlichkeit, in den Schutzbereich des Privatlebens.<sup>14</sup> Eine Person darf unter bestimmten Umständen darauf vertrauen („*legitimate expectation*“), dass ihr Privatleben geachtet und geschützt wird.<sup>15</sup>

#### Pressefreiheit andererseits

Auf der anderen Seite war zu prüfen, ob der Schutzbereich von Art. 10 EMRK eröffnet war. Die Meinungsfreiheit er-

streckt sich prinzipiell auf die Veröffentlichung von Photos, wobei in diesem Bereich der Schutz der Rechte und des Rufes anderer besonders wichtig ist.<sup>16</sup> Eine maßgebliche Akzentuierung nahm der EGMR dadurch vor, dass er die demokratische Funktion der Kommunikationsfreiheit in den Vordergrund stellte.<sup>17</sup> In der Konsequenz dieser Zuschreibung liegt die grundlegende Unterscheidung zwischen der Berichterstattung über (unter Umständen umstrittene) Tatsachen, die geeignet sind, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen und zwischen der Berichterstattung über das Privatleben eines Individuums. Nur im ersteren Fall übt die Presse ihre Rolle als Wachhund („*watchdog*“) in einer Demokratie aus.<sup>18</sup>

---

#### „Watchdog“ nur bei Verbreitung von Ideen

---

Folglich war für den Gerichtshof entscheidend, dass der Fall *Caroline nicht die Verbreitung von Ideen betraf*. Hinzu kommt, dass die Photos, die in der Boulevardpresse erscheinen, oft in einem Klima der durchgängigen Bedrängung („*harassment*“) aufgenommen werden, durch die bei der betroffenen Person ein starkes Gefühl des Eindringens in ihr Privatleben oder gar der Verfolgung erzeugt wird.<sup>19</sup> Zwar kann sich der Anspruch des Publikums auf Information unter besonderen Umständen auch auf das Privatleben öffentlicher Figuren erstrecken, insbesondere wenn es sich um Politiker handelt.<sup>20</sup> Dies war nach Ansicht des EGMR im Fall *Caroline* nicht gegeben. Denn die gezeigten Situationen fielen nicht in den Bereich einer politischen oder öffentlichen Debatte, da sie sich ausschließlich auf das Privatleben der Beschwerdeführerin bezogen.<sup>21</sup> Unter diesen Umständen ist – so der EGMR – die Meinungsfreiheit „enger auszulegen“. <sup>22</sup> Diese Formulierung könnte sogar so verstanden werden, als ob der Gerichtshof die Boulevardberichterstattung über die privaten Aktivitäten einer Person, die keine Politikerin ist, aus dem Schutzbereich der Meinungs-(Presse-)freiheit ausklammern wollte.

#### Europäische Kritik an der deutschen Rechtsprechung

Nach der Umschreibung der Schutzbereiche der beiden konfligierenden Grund-

rechte überprüfte der Gerichtshof die Berücksichtigung dieser Grundrechte durch die nationalen Instanzen. Der EGMR stellte fest, dass sich die deutschen Gerichte an zwei Kriterien orientierten, nämlich an einem funktionalen Kriterium (Qualifikation als absolute Person der Zeitgeschichte) und einem örtlichen Kriterium (Erfordernis der örtlichen Abgeschiedenheit).<sup>23</sup> Zunächst kritisierte der Gerichtshof die Einordnung der Prinzessin als „absolute Person der Zeitgeschichte“. <sup>24</sup> Diese Qualifikation gewähre den Betroffenen nur einen sehr begrenzten Schutz ihres Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild. Sie sei deshalb nicht gerechtfertigt für ein „privates“ Individuum wie die Beschwerdeführerin. Das Interesse an dieser Person entspringe lediglich ihrer Zugehörigkeit zur Fürstenfamilie, wohingegen sie keinerlei Amtsfunktionen ausübe. In dieser Situation müsse das KUG eng ausgelegt werden, um die staatliche Pflicht zum Schutz des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild zu erfüllen.<sup>25</sup> In einem Rechtsstaat müsse die Abgrenzung zwischen „relativen“ und „absoluten“ Figuren der Zeitgeschichte klar und deutlich sein, so dass der Einzelne sein Verhalten darauf einstellen könne.<sup>26</sup> Das Abgrenzungskriterium, auf das sich die deutsche Rechtsprechung stützt, sei nicht ausreichend, um das Privatleben der Beschwerdeführerin wirksam zu schützen. Denn als absolute Person der Zeitgeschichte genieße die Prinzessin nur Schutz vor der Presse und der Öffentlichkeit, wenn sie sich an einem abgeschiedenen Ort aufhalte und die Tatsache der Abgeschiedenheit beweisen kann.<sup>27</sup>

---

#### EGMR: Schutz vor Aufnahmen fordert Einzelfallabwägung

---

Diese Erwägung leitet über zum zweiten richterrechtlich aufgestellten Kriterium für den Schutz des Privatlebens, dem Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit. Das Bundesverfassungsgericht hatte präzisiert, dass der Schutz vor Bildaufnahmen nicht an der Türschwelle endet, sondern auch in der „freien, gleichwohl abgeschiedenen Natur oder an Örtlichkeiten, die von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind“, gilt.<sup>28</sup> Eine abstrakte Grenzziehung ist nach Ansicht des BVerfG allerdings nicht möglich, sondern muss im Einzelfall erfolgen.<sup>29</sup> Auch

diese Regel für den Schutz des Privatlebens fand keine Gnade vor dem EGMR. Das Abgrenzungskriterium der örtlichen Abgeschiedenheit sei in Wirklichkeit zu vage und für die betroffene Person nicht vorhersehbar.<sup>30</sup>

#### Abwägung durch den EGMR

In einem dritten Schritt nahm der EGMR die Abwägung zwischen Privatleben und Pressefreiheit vor. Der entscheidende Abwägungsgesichtspunkt sei *der Beitrag der veröffentlichten Photos zu einer Debatte von allgemeinem Interesse*. Für den EGMR war offensichtlich, dass die streitbefangenen Photos keinen derartigen Beitrag leisten.<sup>31</sup> „Das Publikum hatte *kein berechtigtes Interesse* daran, zu erfahren, wo die Beschwerdeführerin sich aufhält und wie sie sich im Allgemeinen in ihrem Privatleben verhält ...“.<sup>32</sup> Hilfsweise schob der Gerichtshof nach, dass selbst wenn man ein solches öffentliches Interesse annehmen wollte, dieses hier zurücktreten müsse.<sup>33</sup> Aufgrund dieser Erwägungen kam der EGMR zum Ergebnis, dass die deutschen Gerichte keinen fairen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen hergestellt und deshalb Art. 8 EMRK verletzt haben.<sup>34</sup>

#### 4. Die beiden *Caroline*-Urteile im Vergleich

Die Erkenntnis, dass die Privatrechtsordnung so ausgestaltet und angewendet werden muss, dass grundrechtlichen Wertungen auch im Privatrechtsverhältnis Rechnung getragen wird, teilen Bundesverfassungsgericht<sup>35</sup> und EGMR.<sup>36</sup> Ihr unterschiedliches Ergebnis liegt also nicht im grundrechtsdogmatischen Ansatz begründet.<sup>37</sup>

#### Die politische Dimension der Meinungs- und Pressefreiheit

Die Divergenz der Urteile wurzelt auch nicht in einer abweichenden Auffassung über Sinn und Zweck und Reichweite der Pressefreiheit. Die Pressefreiheit (Art. 10 EMRK und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ist nach beiden Grundrechtstexten ausdrücklich durch den Ehrschutz begrenzt.<sup>38</sup> In beiden Grundrechtsordnungen dient die Garantie der Kommunikationsfreiheiten sowohl der individuellen menschlichen Selbstverwirklichung als auch der Sicherung einer funktionsfähigen Demokratie. Das heißt, die Meinungs- und auch die Pressefreiheit ha-



ben sowohl eine menschenrechtliche (private/individuelle) als auch eine demokratische (politische/kollektive) Funktion, was sowohl vom EGMR als auch vom BVerfG anerkannt wird.<sup>39</sup>

#### BVerfG und EGMR haben den gleichen Ansatz

Aus der auch politischen Funktion der Meinungs- und Pressefreiheit ergibt sich, dass eine eventuell vorhandene politische Dimension als Faktor in die Abwägung einfließen muss und dass Äußerungen, die einer öffentlichen Diskussion über gesellschaftlich relevante Fragen dienen, stärker geschützt werden. Dies wird von beiden Gerichten auch so praktiziert.<sup>40</sup> Hierzu passt, dass beide Rechtsordnungen die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte bzw. der „public figure“<sup>41</sup> kennen, die sich weiter gehende Eingriffe in das Privatleben gefallen lassen muss als Lieschen Müller. Für eine striktere Kontrolle staatlicher Eingriffe in die öffentliche Meinungsbildung spricht, dass politische Meinungsäußerungen spezifisch durch staatliche Restriktion gefährdet sind. Erörterungen von Fragen der persönlichen Lebensgestaltung sind dieser Gefahr typischerweise nicht in demselben Maße ausgesetzt.<sup>42</sup> Hier besteht ein Bedürfnis

nach stringentem verfassungsmäßigen Schutz der Presse vor einer restriktiven Auslegung der Meinungsfreiheit durch Fachgerichte vor allem dann, wenn Verleumdungs- und Beleidigungsklagen gezielt als Instrument im politischen Meinungskampf eingesetzt und missbraucht werden, was im Verfahren *Caroline* offensichtlich nicht der Fall war.

#### Die Banalität des Boulevards

An dieser Stelle nähern wir uns der inhaltliche Kernfrage des *Caroline*-Falles: Dürfen Bilder von der Prinzessin veröffentlicht werden, wenn sie sich nicht in offizieller oder repräsentativer Funktion, sondern in privater Eigenschaft in der Öffentlichkeit bewegt?

Zwar genießen nach der europäischen Rechtsprechung auch banale Äußerungen prinzipiell den grundrechtlichen Schutz.<sup>43</sup> Jedoch sprach der EGMR der Publikums- und Medienaufmerksamkeit am Privatleben von *Caroline von Hannover* ab, ein öffentliches Interesse zu befriedigen. Damit schloss sich das *Caroline*-Urteil an eine Reihe neuerer EGMR-Entscheidungen an, in denen der Gerichtshof die Privatsphäre von Prominenten vor einer Berichterstattung schützte, die nach Ansicht des Gerichtshofes nichts mit einer öffentlichen Diskussion über Angelegenheiten von

allgemeinem Interesse zu tun hatte.<sup>44</sup> Demgegenüber qualifizierte das BVerfG Prinzessin Caroline als Leitbild und Integrationsfigur, die Bildberichterstattung als „Infotainment“ und begründete damit das öffentliche Interesse hieran.<sup>45</sup> Das Bundesverfassungsgericht gestattete die Veröffentlichung von Bildern, welche die Prinzessin nicht in offizieller oder repräsentativer Funktion, sondern in privater Eigenschaft in der Öffentlichkeit zeigen.<sup>46</sup> Auch die (mehr oder minder triviale) Bildberichterstattung über

---

### BVerfG: Pressefreiheit auch für Triviales

---

private Angelegenheiten genießt nach deutscher Auffassung den Schutz der Pressefreiheit: „Von der Eigenart oder dem Niveau des Presseerzeugnisses oder der Berichterstattung im einzelnen hängt der Schutz nicht ab ... Jede Unterscheidung dieser Art liefe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, die dem Wesen dieses Grundrechts gerade widersprechen würde.“<sup>47</sup> Meinungsbildung und Unterhaltung sind laut BVerfG keine Gegensätze.<sup>48</sup> Die Banalität der Bilder von der Prinzessin und der rein private Charakter der abgebildeten Handlungen katapultiert die Boulevard-Berichterstattung nicht aus dem Schutzbereich der Pressefreiheit heraus, sondern ist nach Auffassung des BVerfG – weniger eindeutig nach dem EGMR – erst auf der Ebene der Abwägung zu berücksichtigen.<sup>49</sup> Diesem Ansatz ist vollumfänglich zuzustimmen. Er steht im Gegensatz zu einer neueren Tendenz in der deutschen Grundrechtslehre, die für eine Engführung des Schutzbereiches von Grundrechten plädiert, auf diese Weise Interessenkollisionen definitorisch löst und es gar nicht erst zu einer Abwägung kommen lässt.<sup>50</sup>

#### Unbegrenzte Abwägung?

Letztlich ging es im Fall Caroline also „nur“ um eine unterschiedliche Wertung auf der letzten Etappe einer juristischen Abwägung. Weil die Konkordanzbildung zwischen Grundrechten, die nicht in einer abstrakten Rangordnung stehen,<sup>51</sup> zwangsläufig einzelfallbezogen ist, und weil Abwägungsgesichtspunkte ermittelt, ausgewählt und gewichtet werden müssen, ohne dass es für diese Schritte

autoritative Leitlinien gäbe, sind Abwägungsvorgänge nur relativ schwach rationalisierbar.<sup>52</sup> Auf der letzten Stufe findet sich kein stringentes juristisches Argument, um eines der beiden Ergebnisse der beiden Gerichte als juristisch falsch zu qualifizieren.

Zugegebenermaßen sind wegen massiver Überlastung und wegen der Vielfalt der involvierten nationalen Rechtsordnungen die Urteile des EGMR oberflächlicher begründet als die Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts.<sup>53</sup> Aber auch die vergleichsweise ausgefeilte juristische Methodik der deutschen Gerichte kann nur begrenzt zur Produktion „richtiger“ Entscheidungen beitragen.

In rechtspolitischer Perspektive ist anzumerken, dass dem BVerfG eine Hochstilisierung der menschlichen Neugierde zum Informationsinteresse vorgeworfen werden kann, und dass es die handfesten kommerziellen Interessen der Boulevardpresse, die jene Begehrenisse des Publikums anheizt, kaum würdigt. Auf der anderen Seite birgt die restriktivere Rechtsprechung des EGMR die Gefahr eines staatlichen Meinungsrichtertums.<sup>54</sup> Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass sowohl das Urteil des EGMR als auch dasjenige des BVerfG gescholten wurden.<sup>55</sup>

#### 5. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof als Superrevisionsgericht?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht sich nicht als oberstes europäisches Verfassungsgericht im Sinne einer zusätzlichen, regulären Instanz über den nationalen (Verfassungs-)gerichten. Er bezeichnet sich

---

### EGMR verengt den Einschätzungsspielraum ...

---

selbst vielmehr als „Sicherheitsnetz“, das krasse „Ausrutscher“, also massive Unterschreitungen des grundrechtlichen Schutzniveaus, auffangen soll. Deshalb belässt der EGMR den nationalen Behörden und Gerichten auch einen – je nach Sachbereich unterschiedlich weiten – Einschätzungsspielraum („marge d'appréciation“). In Situationen von Art. 10 EMRK hat der Gerichtshof diesen Einschätzungsspielraum aber kontinuierlich verengt. Eine Rechtsprechungsanalyse

aus dem Jahr 2000 kam zum Ergebnis, „dass im gesamten Gebiet des Art. 10 EMRK kaum ein Bereich mehr übrig bleibt, in dem staatliche Beschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit keiner strengen europäischen Kontrolle unterworfen werden.“<sup>56</sup> Der Fall Caroline ist ein Novum, weil der EGMR hier umgekehrt mittels einer strengen Kontrolle die pressefreundliche Rechtsprechung eines nationalen Höchstgerichts<sup>57</sup> kritisiert und zu einer stärkeren Einschränkung der Pressefreiheit zwingt.

Traditionellerweise berücksichtigt der EGMR bei seiner Urteilsfindung außerdem, ob sich in einer grundrechtlichen Streitfrage bereits ein gemeineuropäischer Standard herausgebildet hat.<sup>58</sup> Wenn ein solcher Standard (noch) fehlt,

---

### ... und weicht von seiner toleranten Praxis ab

---

hält sich der EGMR in aller Regel zurück und toleriert die grundrechtseinschränkenden Maßnahmen eines Konventionsstaates. Von dieser Praxis wich der EGMR im Fall *Caroline* jedoch ab. In Europa bestehen ziemlich große Unterschiede in Bezug auf das Recht zur Veröffentlichung von Photos ohne Einwilligung. Auf der einen Seite der Skala steht Frankreich, dessen Vorschriften sehr persönlichkeitsrechtsfreundlich und pressefeindlich sind. Die Photos der Prinzessin können in der französischen Presse nicht veröffentlicht werden und wurden genau aus jenem Grund in Deutschland vermarktet. Das andere Extrem bildet England mit einer sehr pressefreundlichen Regelung. Der deutsche persönlichkeitsrechtliche Schutz vor Bildveröffentlichungen liegt eher in der Mitte des europäischen Spektrums.<sup>59</sup> Trotz der Divergenzen in den Konventionsstaaten hat der EGMR die Rechtsanwendungspraxis des deutschen BVerfG für konventionswidrig erklärt. Hiermit hat eine zweifache Überlagerung des nationalen Zivilrechts stattgefunden: Zum einen durch das nationale Verfassungsrecht,<sup>60</sup> zum zweiten durch die europäischen Grundrechte in der Auslegung durch den EGMR.

#### 6. Rechtsfolgen des *Caroline*-Urteils in Deutschland

Das *Caroline*-Urteil entfaltet eine Rechtskraft *inter partes*. Über die Grenzen des

Streitgegenstandes hinaus kommt einem EGMR-Urteil eine Orientierungswirkung bzw. – in den Worten des Bundesverwaltungsgerichts – eine „normative Leitfunktion“ für deutsche Gerichte zu.<sup>61</sup> Das heißt, dass alle deutschen Behörden und Gerichte die hierin formulierten Grundsätze bei zukünftiger Anwendung des KUG beachten müssen.

### Normative Leitfunktion oder bloße „Berücksichtigungspflicht“?

Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, weil der konventionswidrige Zustand lediglich in der Auslegungspraxis begründet liegt und nicht durch den Wortlaut des einschlägigen Gesetzes erzwungen wurde. Das KUG lässt vielmehr mit seinen offenen Formulierungen genügend Raum für eine grundrechts- und konventionskonforme Auslegung. Die zukünftige Anwendung des KUG unter Berücksichtigung der Vorgaben des EGMR bedeutet keinesfalls zwingend, dass einwilligungsfrei nur noch Photos von Politikern in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen veröffentlicht werden dürfen. Unter „gewissen, besonderen Umständen“ kann sich laut EGMR „der Anspruch des Publikums auf Information auch auf das *Privatleben* öffentlicher Figuren erstrecken, *insbesondere* [aber nicht nur dann,] wenn es sich um Politiker handelt.“<sup>62</sup> Es besteht also durchaus noch eine Bandbreite konventionskonformer Anwendungsmöglichkeiten des KUG, die erst anhand zukünftiger Einzelfälle ausgelotet werden kann.<sup>63</sup>

Nach Art. 41 EGMR kann der Gerichtshof nach Feststellung einer Konventionsverletzung der verletzten Partei eine „gerechte Entschädigung“ zusprechen, wenn das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der EMRK-Verletzung gestattet und der Gerichtshof eine Entschädigung für notwendig hält. Im *Caroline-Urteil* hielt der EGMR die Frage der Entschädigung noch nicht für entscheidungsreif. Nach einer gütlichen Einigung verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, an die Beschwerdeführerin 115.000 EURO zu zahlen.<sup>64</sup>

Die deutsche Bundesregierung sah davon ab, nach Art. 43 EMRK innerhalb

der Dreimonatsfrist eine *Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer des EGMR* zu beantragen.<sup>65</sup> Sie wollte zunächst die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis der Fachgerichte in Deutschland abwarten und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung, auch derjenigen des EGMR, beobachten. Offiziell begründet wurde dieser Verzicht mit der Erwägung, dass das EGMR-Urteil „die kritische Berichterstattung über Politiker oder politische Skandale und damit den investigativen Journalismus nicht behindern“ werde.<sup>66</sup> Auch mit einer Fortsetzung des Verfahrens wäre nicht unbedingt eine größere Rechtssicherheit in Deutschland erreicht worden, weil die Erfolgchancen schwer abzuschätzen waren und bei Bestätigung des Urteils durch die Große Kammer des EGMR die Wirkung der Verurteilung Deutschlands noch verfestigt worden wäre. Falls es zu einem weiteren Verfahren gegen Deutschland in Sachen Bildveröffentlichungen kommt, kann im Bedarfsfall immer noch die Große Kammer angerufen werden.<sup>67</sup> Es ist überdies spekuliert worden, dass es der Bundesregierung nicht ungelegen kam, dass die Presse von dritter Seite einen Dämpfer erhalten hat ...

### Der Görgülü-Gegenschlag des Bundesverfassungsgerichts

Das *Caroline-Urteil* ist für Deutschland jenseits der konkreten Grundrechtsfrage von höchster Bedeutung, weil es einen Grundsatzbeschluss des BVerfG (mit-)ausgelöst hat, in dem sich das deutsche Verfassungsgericht erstmals umfassend zur Einbeziehung und zum Rang des EMRK sowie zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen äußerte. Im *Görgülü-Beschluss* vom 19. Oktober 2004<sup>68</sup> hat das Bundesverfassungsgericht die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR einerseits bekräftigt, andererseits jedoch auf eine bloße „Berücksichtigungspflicht“ reduziert.<sup>69</sup> „Berücksichtigen“ heißt in der neuen Diktion die Befolgung von EGMR-Urteilen „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ und unter Beachtung des vorrangigen deutschen Verfassungsrechts. Die „gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung‘ [eines EGMR-Urteils könne] ... gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.“ „Berücksichtigen“ heißt auch, dass

sich Behörden und Gerichte mit einem EGMR-Urteil „auseinander setzen und gegebenenfalls nachvollziehbar begründen [müssen bzw. dürfen], warum sie der völkerrechtlichen Rechtsauffassung gleichwohl *nicht* folgen.“<sup>70</sup>

Der *Görgülü-Beschluss* ist eher unverbindlich im Ton und beharrt auf der staatlichen Souveränität Deutschlands. Damit steht er in Kontinuität zum *Maastricht-Urteil* von 1992, das eine ähnliche Sichtweise in ähnlichem Stil zum EU-Vertrag vertreten hatte. Weil der Aufsehen erregende *Görgülü-Beschluss* das *Caroline-Urteil* zitiert und es als ein aus deutscher Sicht problematisches EGMR-Urteil anführt,<sup>71</sup> ist es nicht abwegig, diesen Beschluss als „Vergeltung“ für die *Caroline-Entscheidung* anzusehen.

Die Aufgabe, einerseits Rechtskraft und Bindungswirkung des bundesverfassungsgerichtlichen *Caroline-Urteils* von 1999 und andererseits das abweichende EGMR-Urteil zu berücksichtigen, löste das Kammergericht Berlin (nach eigenem Bekunden in Anwendung der *Görgülü-Grundsätze*), indem es den „dezidierten und im Kern überzeugenden Erwägungen des EGMR“ folgte, um dem Recht am eigenen Bild im Einzelfall Vorrang einzuräumen und „die Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999 ... insoweit im Hinblick auf die Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung gelockert“ sah.<sup>72</sup>

Diese bemerkenswerte kammergerichtliche Strategie dürfte in der deutschen Justizlandschaft sowohl Nachahmer als auch Kritiker finden. Das Urteil *Caroline von Hannover v. Deutschland* ist somit nicht nur ein Meilenstein in der Geschichte der Rezeption der EMRK in Deutschland, sondern auch ein wichtiges Stück Justizgeschichte.

### Die Autorin:



**Professor Dr. Anne Peters, LL.M. (Harvard)** ist Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel

Anne.Peters@unibas.ch

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> BVerfGE 101, 361 (1999); NJW 53 (2000), 1021 ff.; EuGRZ 27 (2000), 71 ff.
- <sup>2</sup> Beschw. Nr. 59320/00, Urteil der dritten Kammer vom 24. Juni 2004, im Folgenden zitiert als von Hannover. Das Urteil ist auszugsweise in deutscher Übersetzung abgedruckt in NJW 57 (2004), 2647 ff.; JZ 59 (2004), 1015 ff.
- <sup>3</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. 1907, 7; BGBl. III 440-3; Schönfelder Nr. 67). Von diesem Gesetz sind nur noch diejenigen Vorschriften in Kraft, die den Schutz von Bildnissen betreffen.
- <sup>4</sup> Siehe Anne Peters, Einführung in die EMRK, München 2003, 15–17; Cordula Dröge, Positive Verpflichtungen der Staaten in der EMKR, Berlin, Heidelberg 2003; Wiebke Streuer, Die positiven Verpflichtungen des Staates: Eine Untersuchung der positiven Verpflichtungen des Staates aus den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes und der EMRK, Baden-Baden 2003.
- <sup>5</sup> BVerfGE 101, 361 ff. (weitere Fundstellen siehe Fn. 1).
- <sup>6</sup> BVerfGE 101, 361, 394.
- <sup>7</sup> BVerfGE 101, 361, 396.
- <sup>8</sup> BVerfGE 101, 361, 396.
- <sup>9</sup> BVerfGE 101, 361, 394.
- <sup>10</sup> EGMR, von Hannover (Fn. 2), Rn. 58. Zu dieser Fallgestaltung jüngst Florian Zihler, Die EMRK und der Schutz des Ansehens, Bern 2005.
- <sup>11</sup> Rn. 57.
- <sup>12</sup> Rn. 57.
- <sup>13</sup> Rn. 50.
- <sup>14</sup> Rn. 50.
- <sup>15</sup> Rn. 51 und 69.
- <sup>16</sup> Rn. 59.
- <sup>17</sup> „Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Beitrag von Photos oder Artikeln in der Presse zu einer Debatte von allgemeinem Interesse hervorgehoben.“ Rn. 60 (Übers. der Verf.).
- <sup>18</sup> Rn. 63.
- <sup>19</sup> Rn. 59 und 68. Der EGMR wies zusätzlich darauf hin, dass eine gesteigerte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens angesichts der Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien notwendig sei (Rn. 70).
- <sup>20</sup> Rn. 64.
- <sup>21</sup> Rn. 64.
- <sup>22</sup> Rn. 66.
- <sup>23</sup> Rn. 54.
- <sup>24</sup> Rn. 72–74.

- <sup>25</sup> Rn. 72.
- <sup>26</sup> Rn. 73.
- <sup>27</sup> Rn. 74.
- <sup>28</sup> BVerfGE 101, 361, 384.
- <sup>29</sup> „Wo die Grenzen der geschützten Privatsphäre außerhalb des Hauses verlaufen, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. Sie können vielmehr nur aufgrund der jeweiligen Beschaffenheit des Ortes bestimmt werden, den der Betroffene aufsucht. ... Ob die Voraussetzungen der Abgeschiedenheit erfüllt sind, lässt sich nur situativ beurteilen.“ BVerfGE 101, 361, 384.
- <sup>30</sup> EGMR, von Hannover (Fn. 2), Rn. 75.
- <sup>31</sup> Rn. 76.
- <sup>32</sup> Rn. 77.
- <sup>33</sup> Rn. 77.
- <sup>34</sup> Rn. 79–80.
- <sup>35</sup> Vgl. BVerfGE 101, 361 (388).
- <sup>36</sup> EGMR, von Hannover (Fn. 2), Rn. 57 unter Verweis auf die gefestigte Schutzpflichtrechtsprechung des EGMR. In diesem Sinne auch die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Recht auf Achtung der Privatsphäre (Res. 1165 (1998) der PV vom 26. Juni 1998), Rn. 10 (im Volltext wiedergegeben im Urteil Rn. 42; Verweis darauf in Rn. 67).
- <sup>37</sup> Noch bis vor einigen Jahren standen „[d]ie vom Grundgesetz und EMRK zur Konkordanzbildung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht vorgehenden Maßstäbe und ihre praktische Anwendung durch BVerfG und EGMR ... von Nuancen abgesehen im Einklang.“ Thomas Giegerich, Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Art. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, RabelsZ 63 (1999), 471 (500).
- <sup>38</sup> Art. 10 Abs. 2 EMRK verweist auf den „Schutz des guten Rufes“ und „Rechte anderer“; Art. 5 Abs. 2 GG verweist auf das „Recht der persönlichen Ehre.“
- <sup>39</sup> St. Rspr. des EGMR seit Series A 24, Handyside, Rn. 49 (1976). St. Rspr. des BVerfG, siehe nur BVerfGE 82, 272 (281) (1990): „Der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat.“
- <sup>40</sup> EGMR, von Hannover (Fn. 2), Rn. 60; auch EGMR, Karhuvaara v. Finnland, Ur. vom 16. November 2004, Rn. 45; ebenso BVerfG 101, 361, 391 (2004). Grundlegend bereits BVerfGE 34, 269 (283)

(1973) – Soraya: „Die Pressefreiheit ist nicht auf die ‚seriöse‘ Presse beschränkt ... Daraus folgt jedoch nicht, dass der Schutz des Grundrechts jedem Presseorgan in jedem rechtlichen Zusammenhang und für jeden Inhalt seiner Äußerungen in gleicher Weise zuteil werden müsste. Bei der Abwägung zwischen der Pressefreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kann berücksichtigt werden, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt.“

- <sup>41</sup> Siehe PV Res. 1165 (1998), Ziff. 7: „Public figures are persons holding public office and/or using public resources and, more broadly speaking, all those who play a role in public life, whether in politics, the arts, the social sphere, sport or in any other domain.“
- <sup>42</sup> Rainer Grote/Nicola Vennemann, Art. 10 EMRK, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.), Konkordanzkommentar, Tübingen 2005, Rn. 15.
- <sup>43</sup> Einzelne Stimmen im EGMR, die triviale Unterhaltung aus dem Schutzbereich von Art. 10 ausklammern wollten, haben sich nicht durchgesetzt. EGMR, Groppera Radio AG v. Schweiz, Series A 173 (1990), Sondervotum Matscher, Bindschedler-Robert sowie Sondervotum Valticos.
- <sup>44</sup> EGMR, Campmany v. Diez de Revenga v. Spanien, Zulässigkeitsentsch. vom 12. Dezember 2000, Reports 2000-XII 509, 519 f.; Tammer v. Estland, Ur. vom 6. Februar 2001, insb. Rn. 68; Julio Bou Gilbert & El Hogar La Moda S.A. v. Spanien, Zulässigkeitsentsch. vom 13. Mai 2003, B. Ziff. 2; Société Prisma Presse v. Frankreich, Zulässigkeitsentsch. vom 1. Juli 2003, Ziff. 2. Diese Hinweise verdanke ich Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2005, 153 f.
- <sup>45</sup> Unterhaltung „stellt auch Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen ... und erfüllt insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen ... Unterhaltung in der Presse ist aus diesem Grund, gemessen am Schutzziel der Pressefreiheit, nicht unbeachtlich oder gar wertlos und deswegen ebenfalls in den Grundrechtsschutz einbezogen. ...“



Prominente Personen ... werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrastfunktionen. Darin hat das öffentliche Interesse an den verschiedensten Lebensbezügen solcher Personen seinen Grund.“ (BVerfGE 101, 361, 390).

<sup>46</sup> „Eine Beschränkung der einwilligungsfreien Veröffentlichung auf Bilder, die Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung bei der Ausübung von Funktionen zeigen, die sie in der Gesellschaft wahrnehmen, verlangt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht.“ (BVerfGE 101, 361, 392 f.). Die Öffentlichkeit habe „ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Übereinstimmung bringen.“ (id. 393). Deshalb würde die Begrenzung der Bildveröffentlichungen auf die Funktionen der Person von zeitgeschichtlicher Bedeutung das öffentliche Interesse unzureichend berücksichtigen.

<sup>47</sup> BVerfGE 101, 361, 389.

<sup>48</sup> Id. 390.

<sup>49</sup> „Insofern entspricht die nicht auf bestimmte Funktionen oder Ereignisse begrenzte Darstellung von Personen den Aufgaben der Presse und fällt daher ebenfalls in den Schutzbereich der Pressefreiheit. Erst bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten kann es darauf ankommen, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert werden oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden.“ (BVerfGE 101, 361, 391).

<sup>50</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde, Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken, *Der Staat* 42 (2003), 165 ff.; dagegen Wolfgang Kahl, Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt, *Der Staat* 43 (2004) 167 ff.; Wolfgang Hofmann-Riem, Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch, *Der Staat* 43 (2004), 203 ff.

<sup>51</sup> Grundlegend hierzu Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a. M. 1994, 80 ff. (Rekonstruktion als Prinzipienkollision).

<sup>52</sup> Friedrich Müller/Ralph Christensen, *Juristische Methodik Bd. I: Grundlagen öffentliches Recht*, 8. Aufl. Berlin 2002, Rn. 72 (84 f.); *Der Grundsatz „der sogenannten Güterabwägung ... entbehrt leitender normativer Anhaltspunkte im Grund-*

*gesetz, die über die formale Typik der Ausgestaltung der Grundrechtsgarantien und der Abstufung der Gesetzesvorbehalte hinausgehen. Das Prinzip kann keine inhaltlichen Maßstäbe zur Verfügung stellen, die rechtsstaatlichen Anforderungen an Normenklarheit, Methoden- und Rechtssicherheit genügen.“* Soweit die Verfassung keine Rangordnung durch direkte Normierung deutlich macht, reicht der Hinweis auf ein Wertsystem nicht aus.

<sup>53</sup> Im Jahr 2004 gingen beim EGMR 40.043 Beschwerden ein und es wurden 21.181 Entscheidungen gefällt (davon 718 Urteile). Beim BVerfG wurden im selben Jahr 5.589 Verfahren angestrengt und 5.612 erledigt. Daten zum EGMR in *Survey of Activities 2004*, 36 auffindbar über <http://echr.coe.int>; zum BVerfG über <http://www.bundesverfassungsgericht.de>

<sup>54</sup> Vgl. allgemein hierzu Grote/Vennemann (Fn. 42), Rn. 30.

<sup>55</sup> Siehe kritisch zum EGMR-Urteil von Hannover: Martin Scheyli, *Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten*, *EuGRZ* 31 (2004), 628 ff.; M.A. Sanderson, *Is Von Hannover v. Germany a Step Backward for the Substantive Analysis of Speech and Privacy Interests?*, *European Human Rights Law Review* (2004), 631 ff. Kritik an der BVerfG-Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht bei Rolf Stürner, *Anmerkung*, *JZ* 59 (2004), 1018 ff.

<sup>56</sup> „Trotz regelmässiger Wiederholung der ‚margin of appreciation‘-Formel verfährt [der EGMR] in Pressefällen häufig methodisch wie ein nationales Obergericht“. Frank Hoffmeister, *Art. 10 EMRK in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1994–1999*, *EuGRZ* 27 (2004), 358 ff. (367).

<sup>57</sup> Siehe aus der tendenziell pressefreundlichen Rechtsprechung des BVerfG nur die Soldaten-Urteile: BVerfGE 86, 1 ff. (1992): Reserveoffizier als „geb. Mörder“; BVerfGE 93, 266 ff. (1995); BVerfGE, 3. Kammer, *Beschl. vom 25. August 1994*, *NJW* 47 (1994), 2943 ff.: Soldaten sind Mörder (Tucholsky-Zitat).

<sup>58</sup> Beispiel: Das Rechtsregime für postoperative Transsexuelle war noch Ende der 1990er Jahre in Europa recht unterschiedlich. Dementsprechend hielt sich der EGMR mit der Verurteilung mitgliedstaatlicher Regelungen in diesem Bereich zurück. Im Jahr 2002 diagnostizierte der EGMR die Herausbildung eines europäischen Konsenses in Richtung der vollum-

fänglichen Anerkennung des neuen Geschlechts und hielt deshalb die britische Verweigerung der Eheschließung mit einer Person des anderen Geschlechts für konventionswidrig (EGMR, *Goodwin v. VK*, Reports 2002-VI, 1 ff., Rn. 84; siehe auch Peters (Fn. 4), 19–20).

<sup>59</sup> Siehe hierzu die gut belegten rechtsvergleichenden Ausführungen von Ansgar Ohly in seinem Plädoyer für die deutsche Bundesregierung, abgedr. in *EuGRZ* 31 (2004), 663–665; instruktiv auch Christoph Grabenwarter, *Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderwegs?*, *Archiv für Presserecht* 35 (2004), 310 ff., Abschnitt „Bildnisschutz im Rechtsvergleich“.

<sup>60</sup> Dies wird verschiedentlich als „Konstitutionalisierung“ des Zivilrechts im negativen Sinne der Immunisierung vor parlamentarischer Änderung und der Deformierung durch Auslieferung an die unsicheren Maßstäbe der Verfassung kritisiert (Fritz Ossenbühl, *Abwägung im Verfassungsrecht*, *DVBl.* 110 (1995), 904 ff. (908 und 910).

<sup>61</sup> BVerwG, *Urt. vom 16. Dezember 1999*, *NVwZ* 19 (2000), 810.

<sup>62</sup> EGMR, von Hannover (Fn. 2), Rn. 64; Klammerzusatz der Verfasserin.

<sup>63</sup> Das KG Berlin hat sich in drei Urteilen sehr ernsthaft mit den Grundsätzen des *Caroline-Urteils* auseinandergesetzt: *Urt. des 9. Zivilsenats vom 14. September 2004*; *Urt. des 9. Zivilsenats vom 29. Oktober 2004*; *Urt. des 10. Zivilsenats vom 14. April 2005*. Alle Urteile sind abgedr. in *EuGRZ* 32 (2005), S. 271–278. Siehe ferner die Urteile des BGH vom 19. Oktober 2004 (VI ZR 291/03; VI ZR 292/03; VI ZR 293/03) zur Bildberichterstattung über die Beziehung einer unbekanntenen Frau (Klägerin) zum seinerzeitigen Ehemann der Schauspielerin Uschi Glas. Der BGH nahm hier kurz auf die *Caroline-Entscheidung* Bezug und gab den Klagen auf Unterlassung der erneuten Veröffentlichung zum Teil statt. Da die Klägerin keine absolute Person der Zeitgeschichte war, handelte es sich nicht um einen Fall, der die Streitfragen des *Caroline-Verfahrens* neu aufwarf.

<sup>64</sup> 10.000 EURO Entschädigung für nicht-materielle Schäden und 105.000 EURO Kosten- und Auslagensatz, EGMR, *Urt. v. 28. Juli 2005*.

<sup>65</sup> Diese hätte den Antrag angenommen, wenn ihr Vorausschuss befunden hätte, dass die Rechtssache eine schwerwie-



gende Frage der Auslegung oder Anwendung der EMRK oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwerfe (Art. 43 Abs. 2 EMRK).

<sup>66</sup> Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage im Bundestag zu den Auswirkungen des EGMR-Urteils vom 11. November 2004; abgedr. in EuGRZ 31 (2004), 665 ff., Ziff. 14. (666).

<sup>67</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung (Fn. 66), Ziff. 14 sowie die Stellungnahme des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, vom 1. September 2004, abgedr. in EuGRZ 31 (2004), 540.

<sup>68</sup> BVerfG-Beschluss 2 BvR 1481/04 („Görgülü“) vom 14. Oktober 2004, JZ 59 (2004), 1171 ff. mit Anm. Eckhart Klein; EuGRZ 31 (2004), 741 ff. mit Anm. Hans-Joachim Cremer, EuGRZ 31 (2004), 683

ff. Siehe auch Jochen Abraham Frowein, Die traurigen Missverständnisse: Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, in: Klaus Dicke et al. (Hrsg.), Weltinnenrecht: Festschrift für Jost Delbrück, Berlin 2005 (i.E.). Siehe zu den Möglichkeiten, das Caroline-Urteil nach den Leitlinien des Görgülü-Beschlusses zu relativieren, Roger Mann, Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis, NJW 57 (2004), 3220 ff. (3221).

<sup>69</sup> Görgülü-Beschluss, Teil C.I.3.c: „Es ist Aufgabe der nationalen Gerichte, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den betroffenen Teilrechtsbereich der nationalen Rechtsordnung einzupassen ... Bei der insoweit erforderlichen wertenden Berücksichtigung durch die nationalen Gerichte kann

auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof, insbesondere bei zivilrechtlichen Ausgangsverfahren, die beteiligten Rechtspositionen und Interessen möglicherweise nicht vollständig abbildet.“

<sup>70</sup> BVerfG, Görgülü (Fn. 68), Abschnitt C.I.3; Hervorhebung der Verf.

<sup>71</sup> BVerfG, Görgülü (Fn. 68), C.I.3.c: „Die Entscheidungen des Gerichtshofes können auf durch differenzierte Kasuistik geformte nationale Teilrechtssysteme treffen. In der deutschen Rechtsordnung kann dies ... im Recht zum Schutz der Persönlichkeit eintreten (siehe dazu jüngst ... Hannover gegen Deutschland ...).“

<sup>72</sup> Ur. des 9. Zivilsenats vom 29. Oktober 2004, EuGRZ 32 (2005), S. 274 (276).

## Impressum

### Betrifft JUSTIZ

erscheint vier Mal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Verlag  
 ReNoService GmbH Berlin  
 Meeraner Str. 13 c, 12681 Berlin  
 Telefon 030 / 32 77 55 12  
 Telefax 030 / 32 77 55 99  
 homepage: [www.renoservice.de](http://www.renoservice.de)  
 Email: [info@renoservice.de](mailto:info@renoservice.de)

Jahresabonnement 44,- Euro  
 Einzelheft 11,- Euro  
 Es gilt die Anzeigenpreisliste 2005

### Layout und Druck

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH  
 Feuerbachstr. 1  
 64291 Darmstadt  
 Email: [druckwerkstattkollektiv@t-online.de](mailto:druckwerkstattkollektiv@t-online.de)  
 Homepage: [www.druckwerkstattkollektiv.de](http://www.druckwerkstattkollektiv.de)

### Probehefte beim Verlag

### Herausgeber und Redaktion

Eberhard Carl (OLG Frankfurt/Main, z.Zt. BMJ),  
 Christa Dreiseitel (LSG Darmstadt),  
 Ulrich Engelfried (AG Hamburg),  
 Klaus Hennemann (LAG Mannheim),  
 Christa Herrmann (SozG Mannheim, nur Hrsg.),  
 Andrea Kaminski (AG Wuppertal),  
 Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main),  
 Hannelore Kohl (OVG Greifswald),  
 Hermann Möller (a. D., Seeheim-Jugendheim, nur Hrsg.),  
 Frank Schreiber (SG Wiesbaden),  
 Christoph Strecker (a. D., Stuttgart, nur Hrsg.).

### Ansprechpartner

Reiner Huhs (AG Berlin Spandau),  
 Peter Weber (a. D., Berlin),

Bernd Asbrock (LG Bremen),  
 Ingo Hurlin (LG Lüneburg),  
 Sabine Stuth (VG Bremen),  
 Heiner Wegemer (AG Hamburg-Barmbek),  
 Manuel Bronisch-Holtze (AG Hannover),  
 Christiane Krapp (AG Hannover),  
 Johanna Paulmann-Heinke (LG Hannover),  
 Helmut Kramer (a. D., Wolfenbüttel),  
 Eckehart Blume (VGH Kassel),  
 Wolfgang Friedrich (AG Kassel),  
 Ingrid Brandes (AG Köln),  
 Karl Krützmann (VG Köln),  
 Ulrich Kamann (AG Werl),  
 Thomas Dabelow (VG Aachen),  
 Gaby Siemund-Grosse (AG Gelsenkirchen),  
 Thomas Reyels (SG Düsseldorf),  
 Georg Falk (OLG Frankfurt a. M.),  
 Jürgen Fröhlich (AG Frankfurt a. M.),  
 Klaus Pförtner (StA Frankfurt a. M.),  
 Georg Schäfer (LAG Frankfurt a. M.),  
 Katharina Jung (SozG Potsdam),  
 Wilfried Hamm (VG Potsdam),  
 Dorothea Schiefer (VG Frankfurt/Oder),  
 Klaus Feser (LAG Erfurt),

Wolfgang Howald (LAG Chemnitz),  
 Günter Jung (SG Reutlingen),  
 Christian Kuse (AG Ulm),  
 Imme Storsberg (AG Ulm),  
 Alfred Keukenschrijver (BGH Karlsruhe),  
 Hartmut Dihm (AG Freising),  
 Peter Vonnahme (VGH München),  
 Eckart Stevens-Bartol (LSG München),  
 Sophie von Ballestrem (AG München),  
 Wolfgang Helbig (AG Erding).

### Verantwortlicher Redakteur:

Guido Kirchhoff  
 Alte Darmstädter Str. 45  
 64367 Mühltal

### Redaktionelle Beiträge an:

Frank Schreiber  
 E-Mail: [redaktion@betrifftjustiz.de](mailto:redaktion@betrifftjustiz.de)

Homepage: [www.betrifftjustiz.de](http://www.betrifftjustiz.de)